



Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur prämiengeförderten Zukunftsvorsorge

Was ist die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge (PZV)?

Darunter fallen spezielle Versicherungs- und Investmentfondsprodukte, die – seit dem Start im Jahr 2003 - von Versicherungen und Banken (Kapitalanlagegesellschaften) angeboten werden und einer Förderung des Staates durch eine Prämie unterliegen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Produktkonzeption und die Förderung finden sich im Einkommenssteuergesetz. Die Eckpunkte, die verpflichtend vorgegeben sind, bilden eine 10-jährige Mindestbindungsfrist, die Garantie auf Einzahlungen (und staatlicher Prämie) und der Bezug einer lebenslangen Rente, wenn die Ansparphase wie vereinbart eingehalten wurde. Das Gesetz schreibt vor, dass die Einzahlungen des Verbrauchers zu festgelegten Sätzen in Aktien angelegt werden muss. Dazu gibt es festgelegte Aktienquoten. Neben der staatlichen Prämie, die im Einkommenssteuergesetz geregelt ist und zwischen 4,25 und 6,75 Prozent (je nach Marktzinsniveau) von den jährlichen Einzahlungen betragen kann, gibt es einige Steuererleichterungen. In der Ansparphase (während der Einzahlungen) fallen keine Kapitalertrags-, Einkommen-, Erbschafts- oder Versicherungssteuern an. In der Auszahlungsphase (also beim Bezug der Rente) fällt keine Einkommenssteuer an.

Welche Eckpunkte sieht die Neuregelung für die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge ab dem 1. August 2013 vor?

Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge (PZV) ist durch eine Novelle des Einkommenssteuergesetzes (EStG) neu geregelt worden (wirksam ab 1.8.2013). Für KonsumentInnen, die neue Verträge abschließen wollen, gibt es ein paar wesentliche Änderungen:

- Künftig gibt es bei **Neuabschlüssen** (also ab 1.8.2013) der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge eine neue Bandbreite der Aktienquote für die investierten Prämien. Für unter 50-Jährige gilt eine Bandbreite von 15 bis 60 Prozent, für über 50-Jährige von 5 bis 50 Prozent. Von dem im neuen zweistufigen Lebenszyklusmodell tatsächlich gehaltenen Aktien müssen künftig nur mindestens 60 Prozent an bestimmten Börsen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) notieren (alte Regelung: 100%).
- Die (gesetzlich festgelegte) Kapitalgarantie bleibt erhalten (dh die Einzahlungen während der Laufzeit plus die kassierte staatliche Prämie).
- Die Versicherer haben KonsumentInnen vor Vertragsabschluss schriftlich über die in den Beiträgen enthaltenen Kosten zu informieren (also Provisionen, sonstige Kosten, die einmalig oder gesondert anfallen können, Kosten für die Prämienfreistellung), über den veranlagten Betrag, die Veranlagungsstrategie sowie die Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rente. Insbesondere sollen Verbraucher im Offert darüber informiert werden, ob die Höhe der Rentenzahlungen garantiert ist.

- Die neuen Regelungen berühren nicht bereits **bestehende Verträge**. Aber InhaberInnen von bereits bestehenden Verträgen können auf das neue zweistufige Lebenszyklusmodell umsteigen, sofern der Vertrag bereits 10 Jahre besteht. Das gilt als Vertragsänderung und ist kostenlos. Vorsicht ist geboten, wenn ein völlig neuer Vertrag angeboten wird, da das in der Regel mit Kosten verbunden ist.

Was bedeutet die Kapitalgarantie?

Die Anbieter von Zukunftsvorsorgeprodukten (also Banken und Versicherungen) geben eine 100%-ige Kapitalgarantie auf die eingezahlten Beträge und die staatlichen Prämien ab. Verbraucher profitieren vom Kapitalerhalt, wenn die Ansparphase abgeschlossen ist – wenn also die Wertpapierkurse im Keller sind, bleiben Verluste ausgeschlossen. Achtung, ob die Kapitalgarantie auch bei nicht widmungsgemäßer Verwendung (insbesondere Auszahlung des Kapitals) besteht, ist von Anbieter zu Anbieter verschieden. Es ist jedenfalls empfehlenswert, die Klauseln über die Garantieleistungen im Vertrag zu studieren, wenn der Vertrag gekündigt wird. Laut AK-Studien in den Vorjahren bieten etliche, aber nicht alle Versicherer eine Kapitalgarantie auch dann, wenn sich der Konsument das angesparte Kapital am Laufzeitende ausbezahlen lässt.

Wie lange ist die Bindungsfrist eines prämiengeförderten Zukunftsvorsorgevertrages?

Die gesetzliche Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre, oft wird ein Abschluss bis zum gesetzlichen Pensionsantrittsalter angeboten. Zu beachten ist: Der Zugriff auf das Kapital ist während der Mindestbindungsfrist gar nicht und anschließend nur zu bestimmten Zeitpunkten mit Abschlägen (nämlich mit Zurückzahlen der halben Prämie und der Nachversteuerung der Erträge) möglich.

Wann ist ein Ausstieg aus dem Vertrag möglich?

Wer mit seiner prämiengebünstigten Zukunftsvorsorge unzufrieden ist, kann nach zehn Jahren aussteigen – das war bisher anders: Je nach Versicherer waren auch Mindestbindedauern von 15 Jahren üblich. Nun wurde ein von der Arbeiterkammer Wien (AK) erkämpftes Urteil gegen die Wiener Städtische Versicherung vom Obersten Gerichtshof (OGH) bestätigt. Aussteigen kann man, wenn der Vertrag bereits mindestens zehn Jahre gelaufen ist. Längere Mindestbindedauern als zehn Jahre sind jedoch unzulässig (siehe dazu auch das OGH-Urteil:

http://media.arbeiterkammer.at/PDF/OGH_Entscheidung_Zukunftsvorsorge.pdf).

Wie hoch ist die staatliche Prämie bei der Zukunftsvorsorge?

Der Staat fördert die Einzahlungen an „Zukunftsvorsorgeeinrichtungen“ mit einer Prämie. Der Prämienatz schwankt zwischen 4,25% und 6,75% und beträgt für das Jahr 2013 4,25%. Eine Förderung wird aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,53% des 36fachen der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gewährt. Die höchstmögliche prämiengebünstigte Einzahlung beträgt für das Jahr 2013 2.445,55 Euro. Die höchstmögliche staatliche Prämie beträgt somit für das Jahr 2013 103,94 Euro. Die prämiengebünstigte Zukunftsvorsorge steht allen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen offen. Sie werden jedoch nur bis zum Antritt der gesetzlichen Alterspension gewährt.

Wie verwende ich mein angespartes Kapital widmungsgemäß?

Der Begriff „widmungsgemäß“ ist wichtig, weil nur die bestimmte Verwendung des angesparten Kapitals zum Erhalt der Steuervorteile führt. Die wichtigste widmungsgemäße Verwendung ist der Bezug einer monatlichen Rente. Nach Ablauf der Mindestbindfrist ergeben sich noch andere Möglichkeiten. Die staatliche Prämie bzw. die Steuerfreiheit bleibt erhalten, wenn das angesparte Kapital in eine Pensionszusatzversicherung (an ein Versicherungsunternehmen), an eine Pensionskasse oder in eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung übertragen wird. Die nicht widmungsgemäße Verwendung zieht vor allem zwei Effekte nach sich: Die halbe staatliche Prämie ist zurückzuzahlen, Erträge werden mit 25 % nachversteuert.

Was passiert, wenn ich mir das angesparte Kapital auszahlen lasse und nicht verrenten lasse?

Verrentung bedeutet, dass das angesparte Kapital in der Form einer lebenslangen (monatlichen) Rente ausbezahlt wird. Erfolgt hingegen eine einmalige Auszahlung, dann muss die halbe Prämie zurückgezahlt werden und es erfolgt eine Nachversteuerung der Erträge. Diese Nachversteuerung beträgt 25 % des Unterschiedsbetrages zwischen Einzahlungen (inklusive staatliche Prämien) und Auszahlungen.

Wie kann das angesparte Kapital verwendet werden?

Frühestens nach Ablauf von zehn Jahren können die InhaberInnen von Zukunftsvorsorgeverträgen über das Kapital verfügen. Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Wahl: Erstens, die einmalige Auszahlung der gesamten angesparten Summe. In diesem Fall ist die Hälfte der staatlichen Prämie wieder zurückzuzahlen. Außerdem werden die bislang steuerfreien Kapitalerträge mit 25 % nachversteuert (als Folgen der nicht widmungsgemäßen Verwendung). Zweitens, die Übertragung der Ansprüche auf einen anderen Zukunftsvorsorgeanbieter. Drittens, die Überweisung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine nachweislich abgeschlossene lebenslange Pensionszusatzversicherung.

Was geschieht bei Tod des Steuerpflichtigen?

Bei Tod der (des) Verbraucherin (Verbrauchers) während der zehnjährigen **Ansparphase**, gehen die Ansprüche auf den oder die Erben über, die frühestens nach Ablauf von zehn Jahren die Auszahlung des Kapitals verlangen können. Um dabei eine Nachversteuerung wegen vorzeitiger, nicht widmungsgemäßer Verwendung zu vermeiden, müsste der Erbe aber in den Vertrag eintreten. In der **Verrentungsphase** geht ein Rentenanspruch nur dann an den Ehepartner (bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaft) sowie an Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr über, wenn vor Beginn der Verrentung eine derartige Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde. Gibt es keine derartige Vereinbarung, dann verfällt die Rente. Achtung, ein zusätzlich vereinbartes Bezugsrecht kann die monatliche Rente verringern.

Welche Möglichkeiten gibt es bei einem bereits bestehenden Vertrag?

Für bereits bestehende Zukunftsvorsorgeverträge gilt, dass vor Ablauf von zehn Jahren der/die KonsumentIn nicht kündigen kann. Bei bestehenden Verträgen, die noch nicht 10 Jahre gelaufen sind, können VerbraucherInnen lediglich Prämien freistellen lassen. Das bedeutet, dass die Pflicht zur Einzahlung ausgesetzt wird, aber der Vertrag aufrecht bleibt. Denkbar ist auch eine sogenannte Teil-Prämienfreistellung: Das ist eine Reduktion der Prämienzahlung auf eine geringere Höhe (zum Beispiel Reduktion auf ein vertragliches Mindestmaß). Achtung, bei Prämienfreistellungen ist auf eventuell anfallende laufende Verwaltungskosten zu achten. Nach der zehnjährigen Mindestlaufzeit kann von einem bestehenden Vertrag auf das neue Zweiphasenmodell umgestellt werden. Das gilt als Vertragsänderung und ist kostenlos. Vorsicht ist geboten, wenn ein völlig neuer Vertrag angeboten wird, da das in der Regel mit Kosten verbunden ist.

Wie wirkt sich die staatliche Prämie auf die Rendite aus?

Die Rendite ist keinesfalls mit der staatlichen Prämienzahlung zu verwechseln. Denn die staatliche Prämie (im Jahr 2013: 4,25 %) wird nur für die jährlichen Einzahlungen erstattet und ergibt - umgelegt auf eine Laufzeit von 10 Jahren - eine jährlichen Rendite von rund 0,8 Prozent. Dieser Renditeberechnung liegen die Annahmen zugrunde, dass pro Monat 100 Euro einbezahlt werden (120 Monate). Die staatliche Prämie (Annahme: 4,25 Prozent auf die Einzahlungen von 1200 Euro/Jahr bzw. 51 Euro pro Jahr) beträgt, umgerechnet auf 10 Jahre, 510 Euro. Die garantierte Betrag ist demnach 12.510 Euro (12.000 Euro Einzahlungen zuzüglich 510 Euro Prämie). Die Verzinsung der Einzahlungen beträgt in diesem Fall gerade 0,8 Prozent. Zudem gilt: Je länger die Laufzeit, desto geringer wirkt sich die staatliche Prämie auf die Rendite aus – bei 15-jähriger Laufzeit sinkt die Rendite unter diesen Annahmen auf rund 0,6 Prozent.